

Richtlinie

für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II

als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland

Gemäß Kreistagsbeschluss vom 30.06.2008, geändert mit Kreistagsbeschluss vom 20.06.2011 und 12.06.2017, zuletzt geändert mit Kreistagsbeschluss vom 18.06.2018, besteht ein Anspruch (als freiwillige Leistung) auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für Vollzeitschülerinnen und Vollzeitschüler im Sekundarbereich II unter folgenden Voraussetzungen:

§ 1

Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen ihrer Schulpflichterfüllung eine schulische Ausbildung in Form von Vollzeitunterricht absolvieren. Dies umfasst:

- Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums der Klassen 11 bis 13,
- Schülerinnen und Schüler der berufsbildenden Schulen und zwar an:
 - Berufsfachschulen ab Klasse II,
 - Klassen, die den Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) voraussetzen,
 - Fachoberschulen, ohne abgeschlossener Berufsausbildung und
 - Fachgymnasien bzw. beruflichen Gymnasien,

sofern sie im Landkreis Emsland ihren ständigen Wohnsitz haben und nicht nach dem Bildungs- und Teilhabepaket, Bundesausbildungsförderungsgesetz oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen (Nachrang der Richtlinie) einen Anspruch auf Beförderung bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg haben.

§ 2

Berechnung des Schulweges

Der Schulweg muss mehr als 5,5 km betragen.

Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden Behinderung nicht fähig sind, den Schulweg in angemessener Zeit zurückzulegen, besteht der Anspruch unabhängig von der vg. Mindestentfernung.

Der Nachweis der Beförderungsbedürftigkeit hat grundsätzlich im Vorfeld durch Vorlage eines ärztlichen Attestes zu erfolgen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden.

Für die Berechnung der Länge des Schulweges wird der Weg zur nächsten Schule der von der Schülerin oder dem Schüler gewählten Schulform mit dem entsprechenden Bildungsgang zu Grunde gelegt.

Maßgeblich ist dabei der kürzeste Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes.

Das vom Landkreis bestimmte Beförderungsmittel ist zu benutzen. Dabei ist der öffentliche Personennahverkehr vorrangig. Eine Erstattung alternativ entstandener Fahrtkosten (z. B. mit einem privaten Personenkraftwagen) kann nur erfolgen, sofern eine Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr nicht realisiert werden kann.

§ 3 Einkommensgrenze

Hinsichtlich des Einkommens dürfen bei einem kindergeldberechtigten Kind folgende Grenzen nicht überschritten werden:

- bei alleinstehendem personensorgeberechtigten Elternteil: 22.500 €
- bei personensorgeberechtigten Elternpaaren bzw. verheirateten personensorgeberechtigten Elternteilen (soweit in gemeinsamem Haushalt wohnend): 30.000 €

Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind erhöht sich die Einkommensgrenze um 2.000 €.

Für die Berechnung der Einkommensgrenze ist die Summe der Einkünfte aus dem Vorjahr (z. B. für das Schuljahr 2018/19 die Summe der Einkünfte des Jahres 2017) im Sinne des Einkommenssteuergesetzes zu berücksichtigen.

Bei der Berechnung der Einkommensgrenze ist jeweils die Summe der Positiveinkünfte maßgeblich.

Für den Fall, dass sich die Einkünfte der Eltern zwischen dem Berechnungszeitraum und dem evtl. Anspruchszeitraum auf ein Niveau reduziert haben, dass unterhalb der relevanten Einkommensgrenze liegt, werden die Einkünfte des Anspruchszeitraumes, somit dem Zeitraum des entsprechenden Schuljahres, für das ein Antrag gestellt wird, berücksichtigt.

Sofern ein Bescheid über Einkommensteuer für das maßgebliche Kalenderjahr nicht vorgelegt werden kann, ist das aktuelle Familieneinkommen (Summe der Einkünfte) nach anliegendem Schema, abzüglich gesetzlicher Freibeträge, zu ermitteln.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2017 außer Kraft.

Meppen, 18.06.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter
(Landrat)

ANTRAG AUF ÜBERNAHME VON SCHÜLERBEFÖRDERUNGSKOSTEN IM SEKUNDARBEREICH II

für das Schuljahr _____

Antragsteller/-in (Erziehungsberechtigte/r):

Name: _____ Vorname: _____

Adresse: _____

Telefon: _____

Ich bin: alleinstehend verheiratet
 erwerbstätig nicht erwerbstätig

Ich habe / mein Kind hat

Anspruch auf: Arbeitslosengeld II Sozialhilfe
 Sozialgeld Wohngeld
 Kindergeldzuschlag „Schüler/-innen“-BAföG

sonstiges: _____

1. Kinder, für die eine Kostenübernahme beantragt wird:

Name, Vorname	Geb.-Datum	Schule	Klasse

2. Weitere kindergeldberechtigte Geschwister:

Name, Vorname	Geb.-Datum	Schule	Klasse

Beizufügen sind:

- Schulbescheinigungen für das beantragte Schuljahr (Seite 1) für alle Kinder, für die eine Kostenübernahme beantragt wird sowie
- der aktuelle Lohnsteuer- oder Einkommensteuerbescheid (Vorjahr des Antragszeitraumes) oder
- das ausgefüllte, der Richtlinie anliegende Schema zur Ermittlung des Familieneinkommens (**nur wenn der vg. Bescheid nicht vorliegt**).

Sofern der Vordruck „Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 2 EStG“ verwendet wird, sind entsprechende Einkommensnachweise beizufügen.

Hinweis:

Sollten Beförderungskosten rückwirkend beantragt werden, können nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet werden.

Erklärungen:

Ich versichere die Richtigkeit der Angaben und stimme zu, dass das Finanzamt anhand seiner Unterlagen die Angaben zu den Einkommensverhältnissen überprüft und bei Zweifeln an der Richtigkeit das festgestellte Familieneinkommen dem Landkreis Emsland mitteilt.

Ort, Datum

Unterschrift

Ermittlung der Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG)

nach aktuellem Einkommen

		Antragssteller Euro	Ehegatte Euro	
1 Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (sofern positiv)		Summe 1 >	Summe 1 >	
2 Einkünfte aus Gewerbebetrieb (sofern positiv)		Summe 2 >	Summe 2 >	
3 Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (sofern positiv)		Summe 3 >	Summe 3 >	
4 Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit (Bruttoarbeitslohn)	Antragssteller Euro			
	Ehegatte Euro			
	abzüglich Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)	-	-	
abzüglich Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag von 1.000 €)	-	-	Summe 4 >	Summe 4 >
5 Einkünfte aus Kapitalvermögen Einnahmen				
abzüglich Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag von 51 €, bei Ehegatten 102 €)	-	-		
abzüglich Sparer-Pauschbetrag (801 €, bei Ehegatten 1.602 €)	-	-	Summe 5 >	Summe 5 >
6 Einkünfte aus Vermietungen und Verpachtungen		Summe 6 >	Summe 6 >	
7 Sonstige Einkünfte i. S. d. § 22 EStG (z. B. Rente)				
abzüglich Werbungskosten (ggf. Pauschbetrag von 102 €)	-	-	Summe 7 >	Summe 7 >
		=	=	
			+	
Summe der positiven Einkünfte nach § 2 Abs. 2 EStG			=	

Ich versichere, dass meine Angaben richtig und vollständig sind. Mir ist bewusst, dass die mir aufgrund falscher und/oder unvollständiger Angaben gewährten Leistungen zu erstaten sind.

Ort, Datum

Unterschrift